

# Die Entwicklung der lippischen Klöster in der Reformationszeit

von Detlev Hellfaier

*Druckfassung in: Machtwort! Reformation in Lippe, hrsg. von Julia Schafmeister (Kataloge des Lippischen Landesmuseums Detmold; 21), Detmold: Lipp. Landesmuseum, 2017, S. 43-67.*

Die Feststellung, dass sich „im Schicksal von Nonnen, Mönchen und Klöstern oftmals die ersten und manchmal die einzigen materiellen Ergebnisse der lutherischen Reformation erkennen lassen“<sup>1</sup> und diese Resultate auch weitgehend Bestand hatten, gilt nicht nur für den wettinischen Einflussbereich, sondern kann sicher Allgemeingültigkeit für die Territorien im Alten Reich beanspruchen, die sich vom zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts an dem neuen Bekenntnis zuwandten. Auch ist dem Urteil unbedingt beizupflichten, dass die Auflösung der Klöster als „eine der nachhaltigsten politischen und ökonomischen Wirkungen der Reformation“ beschreibt.<sup>2</sup> Und ebenso richtig ist, dass die lutherische Glaubenslehre „nicht nur die Theologie, sondern das bis dahin bestehende Sozial- und Wirtschaftsgefüge der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft in ihren Grundstrukturen“ erschüttert hat.<sup>3</sup> Dass besonders die Insassinnen der

Frauenklöster bei der Auflösung ihrer Ordenshäuser einem ungewissen Schicksal entgegensehen und sich um ihre persönliche existentielle Zukunft sorgten, liegt auf der Hand. Das alles gilt im übertragenen Sinne ebenso für Westfalen und hier für die Grafschaft Lippe, denn von den in Lippstadt, Lemgo, Detmold, Blomberg und im Südosten des Landes gelegenen zehn Stiftern und Klöstern überdauerten das reformatorische Zeitalter nur vier, und davon allein drei aufgrund verfassungsmäßiger und konfessioneller Neuausrichtung.<sup>4</sup>

## *Lippische Klöster um 1500*

Von den Augustiner-Eremiten in der Exklave Lippstadt abgesehen, gab es vor dem 15. Jahrhundert in der Grafschaft Lippe keine Männerklöster. Erst im Jahre 1432/43 siedelten die Kreuzherren im ehemaligen Zisterzienserinnenkloster Falkenhagen, 1463 die Franziskaner-Observanten in Lemgo und 1468/69 die Augustiner-Chorherren Windesheimer Observanz im Stift zum Hl. Leichnam in Blomberg. Die Ordensniederlassungen

---

<sup>1</sup> Manfred Straube, Reformation, Bauernkrieg und „Klosterstürme“, in: Günter Vogler (Hg.), Bauernkrieg zwischen Harz und Thüringer Wald, Wiesbaden 2008, 381-395, hier 381.

<sup>2</sup> Ebd., 381f.; vgl. das Übersichtswerk von Friedhelm Jürgensmeier/Regina Elisabeth Schwerdtfeger (Hg.), Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500-1700, Bd. 1-3 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 65-67), Münster 2005-2007.

<sup>3</sup> Annette von Boetticher, Chorfrauen und evangelische Damenstifte, in: Friedhelm Jürgensmeier/Regina Elisabeth Schwerdtfeger, Bd. 1, 2005 (wie Anm. 2), 217-242, hier 223.

---

<sup>4</sup> Überblicke bei Alois Schröer, Die westfälischen Klöster und Stifte in der Reformationszeit, in: Géza Jászai (Hg.), Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800-1800 [Ausstellungskatalog], 4. Aufl. Münster 1982, 217-224, und Alwin Hanschmidt, Stifte und Klöster in der Zeit der Reformation, der Katholischen Reform und der Aufklärung (ca. 1530-1803), in: Karl Hengst (Hg.), Westfälisches Klosterbuch, T. 3 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, 44) (Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte, 2), Münster 2003, 201-243 (künftig zit. Westf. Klosterbuch, Bd. 1-3, 1992-2003).

für Frauen führten das Prämonstratenserinnenkloster Cappel und das Augustinerinnenkloster St. Marien in Lippstadt an; beide gehen noch ins 12. Jahrhundert zurück. Es folgten die 1265 bei Lahde in der Diözese Minden angesiedelten, 1306 nach Lemgo überführten Dominikanerinnen sowie die Schwesternhäuser vom Gemeinsamen Leben und späteren Augustinerkanonessen-Klöster St. Annen-Rosengarten in Lippstadt (1435), Mariae ad Angelos in Lemgo (1448) und Marienanger in Detmold (1453). Angesichts der Klosterdichte im benachbarten Hochstift Paderborn oder in den angrenzenden welfischen und hessischen Territorien drängt es sich nur bedingt auf, von der Grafschaft Lippe als einer Klosterlandschaft zu sprechen. Dieser Eindruck wird noch dadurch unterstrichen, dass sich die überwiegende Mehrzahl der lippischen Stifter und Klöster in den beiden großen Städten Lemgo und Lippstadt konzentrierte und damit zwangsläufig eng mit deren sozialgeschichtlicher und konfessionspolitischer Entwicklung verzahnt war. Diese schritt nicht unbedingt deckungsgleich mit den sich formierenden Vorstellungen eines landesherrlichen Kirchenregiments einher.

## *Martin Luther und die Klöster*

Als die reformatorische Bewegung in der Grafschaft Lippe seit Mitte der 1520er Jahre begann, bei Professpriestern, niederem Klerus und im städtischen Bürgertum Interesse hervorzurufen, um sich in den dreißiger Jahren, spätestens aber nach dem Tode des letzten, am alten Glauben festhaltenden Grafen Simon V. zur Lippe († 1536) durchzusetzen, blieb die Frage, wie man künftig mit den Klöstern umgehen sollte, weitgehend unbeantwortet. Der selbst als Augustiner-Eremit im Mönchtum sozialisierte Reformator und die anderen Hauptdarsteller der neuen Lehre halfen hier nur wenig weiter. Zwar hatte sich Luther seit seinen frühen theologischen Studien mit der Thematik Mönchtum,

Kloster und Gelübde befasst, und diese Fragen berührten zwangsläufig das Zentrum seines theologischen Denkens,<sup>5</sup> doch gelangte er zunächst zu keiner grundsätzlichen oder ablehnenden Haltung, sondern sah im monastischen Leben nur eine weitere Möglichkeit, „nach Gottes Wort zu leben.“<sup>6</sup> In verschiedenen Schriften setzte er sich mit dem Tauf- und dem Mönchsgelübde sowie mit dem Zölibat auseinander. Da alle Christen bereits mit der Taufe ein Gelübde abgelegt und sich damit in die Hände Gottes und seiner Gnade begeben haben, wandte er sich mit Nachdruck „gegen das Verständnis der Mönchsprofess als einer zweiten Taufe.“<sup>7</sup> In seiner 1520 erschienenen Reformschrift „An den Christlichen Adel deutscher Nation“ forderte er eine Neubestimmung der Klöster, die wie ehedem zur Zeit der Apostel frei und kein durch Gelübde einengendes Gefängnis sein sollten.<sup>8</sup> Besonders nahm er die Klöster der Bettelorden ins Visier, die er ganz abgeschafft oder zumindest so reduziert wissen wollte, dass durch ausreichende Versorgung die Bettelei unterbunden würde.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Johannes Schilling, *Klöster und Mönche in der hessischen Reformation (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, 67)*, Gütersloh 1997, 128.

<sup>6</sup> Straube 2008 (wie Anm. 1), 382; Markus Vollrath, *Welfische Klosterpolitik im 16. Jahrhundert. Ein Spiegelbild der Fürstenreformation im Reich? (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 135)*, Hannover 2012, 15; grundsätzlich Bernhard Lohse, *Mönchtum und Reformation. Luthers Auseinandersetzung mit dem Mönchsideal des Mittelalters (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte, 12)*, Göttingen 1963, 325ff.; ders., *Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang*, Göttingen 1995, 154f.

<sup>7</sup> Schilling 1997 (wie Anm. 5), 130.

<sup>8</sup> Lohse 1995 (wie Anm. 6), 155f.

<sup>9</sup> Lohse 1963 (wie Anm. 6), S. 349; Schilling 1997 (wie Anm. 5), 129.

Da unter dem Eindruck dieser Kritik aus dem berufenen Mund des Reformators Mönche und Nonnen scharenweise begannen, ihre Konvente zu verlassen und zudem Andreas Bodenstein von Karlstadt und Philipp Melanchthon in Wittenberg eigene Thesen zum Mönchtum aufstellten, sah sich Luther gezwungen, sich eindeutig und abschließend zum Problemkreis Mönchtum und Gelübde zu positionieren. Karlstadt setzte sich im Wesentlichen kritisch mit dem Zölibat auseinander.<sup>10</sup> Melanchthon erörterte in seinen „Loci communes“ das Mönchsgelübde unter den Gesichtspunkten der Freiheit,<sup>11</sup> zumal Gehorsam, Armut und Keuschheit für jeden Christen ohnehin selbstverständliche Tugenden seien. Seine Einschätzung, dass die Klöster einst Schulen gewesen seien, in denen man frei und ohne die mönchische Lebensform zur geistigen Vollkommenheit gelangen konnte,<sup>12</sup> griffen in der Folgezeit die Kirchenordnungen, so auch die lippischen von 1538 und 1571, gern auf und sanktionierten damit die Verwendung der Klostereinkünfte.

Beide Argumentationen überzeugten Luther nicht. In zwei Schriften, den „Themata de votis“ (1521) und „De votis monasticis iudicium“ (1521/22), setzte er sich endgültig und richtungweisend mit dem Mönchtum auseinander. Vor allem in letzterer nahm er in fünf großen Abschnitten den Gelübden jede Wirksamkeit, da sie vor Gott nicht gälten, der christlichen Freiheit und dem Evangelium widersprechen. Mithin war das monastische Leben mit seinen Gelübden nicht biblisch begründet und es bestand stets die Gefahr, es „durch das Vertrauen in die Verdienstlichkeit eigener Werke das (...) Prinzip der Rechtfertigung allein aus dem Glauben zu verletzen.“<sup>13</sup> Damit war einerseits das

endgültige Urteil über das Mönchsgelübde gesprochen, andererseits war dem Leben als Mönch oder Nonne jede Sakralisierung genommen und es damit zu einem Beruf geworden, der sich von einem weltlichen nicht unterscheidet.<sup>14</sup> Luthers fünf Thesen im „Iudicium“ haben wesentlich dafür gesorgt, „dass das Mönchtum auf dem Boden der Reformation ein Ende“ gefunden hat.<sup>15</sup>

Ungeachtet der theologischen Argumentation und zeitgleicher derber Polemik, wie „Die Mönche sind faule Bäuche und suchen nur das Ihre. Da ist es schon besser, wenn sie außerhalb der Kutte sündigen und zugrunde gehen als in ihr“,<sup>16</sup> blieb Luthers Verhältnis zum Mönchtum ambivalent. Den Landesherrn und Städten fehlte jeder Fingerzeig, wie dessen Vorstellungen bezüglich der Klöster in ihrem Einflussbereich umzusetzen seien; das galt für die Grafschaft Lippe ebenso wie andernorts. Um Rat gefragt, ist gelegentlichen brieflichen Äußerungen Luthers zu entnehmen,<sup>17</sup> dass das vielerorts zu beobachtende tumultuarische Verlassen der Klöster ihm offensichtlich widerstrebte und er an deren sofortige vollständige Beseitigung keineswegs gedacht hatte, eher an ein ruhiges Ausklingen. Den weltlichen Protagonisten der Reformation war mit dieser kompromisshaften Einstellung wohl wenig geholfen, und es verwundert nicht, dass örtlich und regional unterschiedlich verfahren wurde. Gerade herrschende Machtverhältnisse,

---

Reformation und Aufklärung (Heimatkundliche Schriftenreihe, 28), Paderborn 1997, 7.

<sup>10</sup> Ebd., 131; Vollrath 2012 (wie Anm. 6), 15.

<sup>11</sup> Schilling 1997 (wie Anm. 5), 157.

<sup>12</sup> Lohse 1995 (wie Anm. 6), 156f.; Schilling 1997 (wie Anm. 5), 132.

<sup>13</sup> Heinrich Rüthing, Die Klöster und Stifte des Paderborner Landes zwischen

<sup>14</sup> Lohse 1963 (wie Anm. 6), 356-369; Heinz-Meinolf Stamm, Luthers Stellung zum Ordensleben (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, 101), Wiesbaden 1980, 45-55; Lohse 1995 (wie Anm. 6), 157-161; Schilling 1997 (wie Anm. 5), 132-136; Vollrath 2012 (wie Anm. 6), 16f.

<sup>15</sup> Lohse 1995 (wie Anm. 6), 161.

<sup>16</sup> Rüthing 1997 (wie Anm. 13), 7.

<sup>17</sup> von Boetticher 2005 (wie Anm. 3), 223.

Zeitströmungen und Zufälle spielten eine Rolle und die Folgeereignisse entwickelten eine nicht mehr aufzuhaltende Eigendynamik. Das muss man berücksichtigen, wenn man sich den Verhältnissen in der Grafschaft Lippe zuwendet.

## Lemgo

Dass die Reformation in der Grafschaft Lippe in Lemgo ihren Anfang nahm und sich dort weitgehend eigenständig entwickelte, ist hinreichend bekannt und bedarf keiner detaillierten Erläuterung.<sup>18</sup> Lemgo bedeutete im ausgehenden Mittelalter nicht nur den wirtschaftlichen, sondern vor allem – zumal als Archidiakonatsitz – den kirchlich-kulturellen Mittelpunkt der Grafschaft. Die Stadt beherbergte mit St. Johann extra muros, St. Nicolai und St. Marien in Alt- und Neustadt allein drei Pfarrkirchen, ferner drei Klöster, nämlich das Dominikanerinnenkloster St. Marien, dessen Klosterkirche zugleich Pfarrkirche war, das Franziskanerkloster sowie das Augustinerinnenkloster und ehemalige Susterhaus St. Mariae ad Angelos im Rampendahl. Als vornehmste Institution galt zweifellos das Dominikanerinnenkloster, das reich dotiert auf erworbenem landesherrlichen Grund errichtet worden war; das Kloster verfügte über das Patronatsrecht über die drei genannten Pfarrkirchen. Grundbesitz, Zehnt- und

andere Besitzrechte sowie Stiftungen und Legate waren beträchtlich. Die Mitglieder des zwischen 50-70 Ordensfrauen starken Konvents rekrutierten sich im Wesentlichen aus den führenden Familien Lemgos und anderer Städte, aus dem niederen Adel und aus der gräflichen Familie.<sup>19</sup> Dem hingegen stieß das 1463 auf dem Stadthof des gräflichen Burgmannen Johann von Molenbeke errichtete Franziskanerkloster in der Stadt von vornherein nur auf eingeschränkte Sympathie, sondern hatte sich namentlich in der Gründungsphase mit dem um seine Privilegien fürchtenden Dominikanerinnenkloster auseinanderzusetzen. Stiftungen und Vermächtnisse aus der Hand Lemgoer Bürger hielten sich in Grenzen. Nennenswerte Impulse sollen von der in der Nähe des Johannistores im Westen der Stadt gelegenen Predigerkirche nicht ausgegangen sein. Über Stärke und Zusammensetzung des Konvents schweigen die Quellen.<sup>20</sup> Ganz im Gegensatz dazu war das im Kontext der geistigen Reformbewegung der *devotio moderna* 1448 gegründete Schwesternhaus Mariae ad Angelos fest in der Lemgoer Bürgerschaft verankert. Auf Initiative eines Herforder Fraterherrn stellte das Schwesternhaus in Eldagsen die Gründungskonvente in Lemgo und mittelbar auch fünf Jahre später in Detmold. Die bis dahin keiner Ordensregel unterworfenen Schwestern

<sup>18</sup> Zu folgen ist im Wesentlichen Wilhelm Butterweck, Die Geschichte der Lippischen Landeskirche, Schötmar 1926, 94ff.; Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft. Bd. 1, Münster 1979, 343-353; Karl Meier, Geschichte der Stadt Lemgo, 3. Aufl., (Lippische Städte und Dörfer, 1), Lemgo 1981, 73-81; Heinz Schilling, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, 48), Gütersloh 1981, 69ff.; Sabine Arend (Bearb.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 21, Nordrhein-Westfalen I, Tübingen 2015, 282-285.

<sup>19</sup> Friedrich Gerlach, Der Archidiakonats Lemgo der mittelalterlichen Diözese Paderborn, Münster 1932, 142-155; Schilling 1981 (wie Anm. 18), 70; Cornelia Halm, Klosterleben im Mittelalter. Die Dominikanerinnen in Lemgo. Von der Klostergründung bis zur Reformation (Sonderveröffentlichungen des NHV, 71), Detmold 2004; Jutta Prieur (Hg.), Wie Engel Gottes. 700 Jahre St. Marien Lemgo (Schriften des Städtischen Museums Lemgo, 6) (Sonderveröffentlichungen des NHV, 81), Bielefeld 2006.

<sup>20</sup> Gerlach 1932 (wie Anm. 19), 171-177; Schilling 1981 (wie Anm. 18), 70f.; Günter Rhiemeier, Die Franziskaner in Lemgo, in: Lippische Mitteilungen 62 (1993), 21-65.

wurden mit der Annahme der Augustinerregel 1456/59 in den Pfarr- und Diözesanverband integriert; sie standen bis 1476 unter gemeinsamer Leitung. Sie schlossen sich 1499 der Windesheimer Kongregation an. Von gelegentlichen Differenzen mit den Zünften der Wollweber und Tuchmacher, die sich in der Herstellung und dem Vertrieb von Leinenlaken und Wolltuchen durch die Devoten benachteiligt sahen, abgesehen, erfreute sich das Susterhaus reger Förderung in Stadt und Umland. Der an die 40 Kanonessen umfassende Konvent stammte aus Lemgo, aus Nachbarorten und aus bäuerlichen Familien der näheren Region.<sup>21</sup>

Die frühe Reformationsbewegung in Lemgo hängt eng mit der in Herford zusammen, wo namentlich Augustiner-Eremiten und Franziskaner die neue Lehre verkündeten und offenbar zahlreiche Lemgoer anzogen. Das führte dazu, dass seit der Mitte der 1520er Jahre in Lemgo evangelisch gepredigt bzw. in katholische Gottesdienste evangelische Elemente eingestreut wurden. Die reformatorische Entwicklung lief in Lemgo zwischen 1525 und 1533 in mehreren Phasen ab. Die Vorgänge reichen von der Etablierung eines 24-köpfigen Reformationsausschusses, über die Besetzung der Pfarrkirchen St. Nicolai und St. Marien mit evangelischen Predigern sowie der Abschaffung der Messe und katholischer Zeremonien und eskalierten 1531 in der Ablösung des mehrheitlich am alten Glauben festhaltenden Rates zugunsten eines nun unter zwei evangelischen Bürgermeistern geleiteten Gremiums. Vor dem Hintergrund des neu formierten

---

<sup>21</sup> Karl Stukenbrock, *Das Schwesternhaus im Rampendahl zu Lemgo (1448-1576)*, Diss. Hamburg, 1922 (Masch.); Gerlach 1932 (wie Anm. 19), 157-171; Herbert Stöwer, *Zur Geschichte des Susterhauses in Lemgo*, in: *Heimatland Lippe* 75 (1982), 49-55; Hans-Peter Wehlt, *Lemgo – Schwesternhaus im Rampendahl*, in: *Westf. Klosterbuch*, Bd. 1, 1992, 505-508.

Ratsregiments richteten sich umgehend Begehrlichkeiten auf den Besitz der Kirchen und Klöster. Wohl aufgrund dem Rat zustehender Aufsichtspflicht und auf Betreiben der Zünfte widerrief man umgehend den Augustinerkanonessen im Rampendahl die ihnen verbrieften Rechte und beschlagnahmte ihr Vermögen. Auf Vermittlung des Lehnsherrn Landgraf Philipp von Hessen kam im Juli 1531 ein Vertrag zwischen dem Simon V. zur Lippe und der Stadt Lemgo zustande, der einerseits die Rückkehr der vertriebenen Ratsmitglieder und die Restituierung des Klosterbesitzes, andererseits der Stadt aber die Konfessionsfreiheit zusicherte.<sup>22</sup>

Angesichts dessen galt es, mit einer Kirchenordnung den entscheidenden rechtlichen Schritt zur Reformation zu vollziehen.<sup>23</sup> Im Zuge dieser Neuausrichtung des Kirchenwesens entschied man sich für die 1528 von Johannes Bugenhagen verfasste Braunschweiger Kirchenordnung; diese wurde 1533 in Lemgo eingeführt. Von Nachteil war, dass dieses „umfassende Werk, teils agendarischen Charakters,“<sup>24</sup> auf Regeln zum Umgang mit den Klöstern verzichtete. Da die Lemgoer Klöster am alten Glauben festhielten und diesen auch offensiv vertraten, blieben Konflikte nicht aus. Da St. Marien sowohl als Kirchspiel- als auch Klosterkirche diente, stießen hier die Konfessionen ständig aufeinander, und die Ordensfrauen selbst sahen sich derben Schmähungen ausgesetzt. Insbesondere Prädikanten

---

<sup>22</sup> Regula Wolf, *Der Einfluss des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen auf die Einführung der Reformation in den westfälischen Grafschaften*, in: *Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte* 51/52 (1958/59), 27-149, hier 53-56; Schilling 1981 (wie Anm. 18), 79; Augustinus Reineke, *Katholische Kirche in Lippe, 783-1983*, Paderborn 1983, 95.

<sup>23</sup> Nicolas Rügge, *Kirchenordnung und Konfessionalisierung in Lippe und Paderborn*, in: *Lippische Mitteilungen* 63 (1994), 9-26, hier 13.

<sup>24</sup> Arend 2015 (wie Anm. 18), 284.

und Franziskaner lagen in dauerndem Streit und bezichtigten sich gegenseitig der Ketzerei und der Verführung. Als im Sommer 1537 drei landständische Adlige Klage darüber führten, dass ihre Schwestern und Verwandten im Kloster St. Marien seitens des Rates mit Abgaben belegt werden, und offener Aufruhr drohte, wurde der eher zögerliche Magistrat auf Drängen der Prädikanten bei den Vormündern Bernhards VIII., Philipp von Hessen, Adolf von Schaumburg und Jobst II. von Hoya vorstellig. Eine vom hessischen Landgrafen eingesetzte, aus vier Theologen, darunter Johann Westermann aus Lippstadt, bestehende Schiedskommission trat daraufhin am 4. August 1537 im Lemgoer Rathaus mit Vertretern der lippischen Regierung, der Landstände und zwei lippischen Pastoren in Anwesenheit des Rates zusammen, um die klageführenden Prädikanten Lemgos zu vernehmen und eine Lösung des Konflikts herbeizuführen. Auf Vorlage der Prediger erarbeitete das Schiedsgremium Regelungen, wie in Fragen des Eherechts, der Schule, der Armenversorgung und vor allem der Klöster verfahren werden sollte; diese ergänzten die geltende Braunschweiger Kirchenordnung und wurden am folgenden Tag verabschiedet. Besonders die den drei Klöstern gewidmeten Paragraphen lassen zum einen erkennen, dass aktueller Handlungsbedarf zur Bewahrung des innerstädtischen Friedens geboten war, zum anderen die Landesherrschaft nicht auf ihren Einfluss auf die klösterliche Entwicklung in der Stadt verzichten mochte.<sup>25</sup>

Die Nachträge zur Kirchenordnung beschrieben 1537 nur bedingt einen eingetreten und nun zu sanktionierenden Zustand, sondern formulierten Zielvorstellungen. Das wird besonders im Bezug auf die Dominikanerinnen von St. Marien deutlich, die reformatorisches Gedankengut entschieden ablehnten und sich der Nutzung ihrer Kirche, in der seit

---

<sup>25</sup> Ebd., 302f.; Butterweck 1926 (wie Anm. 18), 115f.

1528 lutherisch gepredigt wurde, energisch widersetzten. Zwar ließen sich ihre Forderungen nach Beibehaltung des altgläubigen Gottesdienstes aufgrund der Doppelfunktion der Kirche nicht durchsetzen, doch räumte der Rat den Ordensfrauen 1531 ein, in Zeiten außerhalb des Gemeindegottesdienstes die Messe zu feiern. Die Vorgaben der Kirchenordnung, nämlich ihren Geistlichen zu entlassen und stattdessen einen evangelischen Pfarrer zu unterhalten, lehnte man ebenso ab, wie der evangelischen Predigt zu folgen und das *sacrament* nach lutherischer Art zu empfangen. Inakzeptabel war gleichfalls das Ansinnen, die Führung der Klosterwirtschaft einschließlich der Rechnungslegung aus der Hand zu geben und dafür einen fest im evangelischen Glauben stehenden Verwalter zu bestellen; zumal sie selbst längst Vorsorge getroffen hatten. Unter Bezugnahme auf das Vermächtnis des verstorbenen Landesherrn und unter Heranziehung der einschlägigen Reichstagsabschiede wehrten sich die Schwestern nach Kräften gegen Versuche, ihnen den Übertritt zum neuen Bekenntnis aufzunötigen. Besonders traf sie die eingeschränkte Nutzung ihrer Kirche, die sie zwang, sich auf den Nonnenchor zurückzuziehen, dort das Sakrament aufzubewahren und die Kommunion zu empfangen.

Das selbstsichere Auftreten der Ordensfrauen darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass man sich der Gefahr, die von der *secta lutheranorum* ausging, durchaus bewusst war. Schon 1531 ließ die Priorin Henrike von dem Bussche von dem Mindener Dominikaner Ernst Backhus die Gründungsgeschichte des Klosters niederschreiben,<sup>26</sup> ein Vorgang, zu dem Stifter und Klöster in existenzbedrohenden Situationen bevorzugt griffen; diese Chroniken dienten einmal der Rechtssicherung, stärkten aber vor allem Identität und

---

<sup>26</sup> Ernst Kittel (Hg.), Kloster und Stift St. Marien in Lemgo, 1265-1965 (Sonderveröffentlichungen des NHV, 16), Detmold 1965, 9-12.

Selbstbehauptungswillen. Das wurde im Kloster St. Marien zu diesem Zeitpunkt so gesehen, denn Aufzeichnungen über Verfolgungen, Bewahrung von Gütern und Einnahmen sowie Verhandlungen über Rechte des Klosters an der Marienkirche wurden bis an das Jahr 1537 herangeführt.<sup>27</sup> Der Konvent blieb in der Folgezeit der alten Lehre mit ihren Zeremonien weitgehend verpflichtet. Noch 1541 wurde Katharina von Donop statutengemäß zur Priorin gewählt, ihre Bestätigung erfolgte durch den Prior des Warburger Dominikanerklosters. Und im folgenden Jahr 1542 feierte man zum Verdruss der beiden Prediger an St. Marien die Einkleidung und Ordination zweier Klosterjungfrauen; das stand zumindest nicht im Widerspruch zur Lemgoer Kirchenordnung.<sup>28</sup> Über den inneren Zustand und die Mobilität des Konvents erfährt man nur wenig, zumal sich Lemgo der Visitation durch Antonius Corvinus im gleichen Jahr und auch der katholischen Visitation 1549 während des Interims verweigerte;<sup>29</sup> das galt für alle Lemgoer Klöster. Wie weit das in einer späteren Redaktion der Lippischen Kirchenordnung von 1538 geforderte jährliche Visitationsrecht der Klöster in Lemgo und Cappel umgesetzt wurde, wird nicht deutlich; dass später davon

Gebrauch gemacht wurde, belegt 1569 eine Beschwerde der Konventualinnen.<sup>30</sup>

Der Übergang zum evangelischen Kloster vollzog sich schrittweise und wohl unter Beibehaltung manch vertrauten Rituals; nur so konnte ein Kompromiss erreicht werden. Um 1560 sollen die Ordensfrauen erstmalig das Abendmahl „wie die Gemeinde“ empfangen haben und das Kloster erklärte sich bereit, den Pastor von St. Marien zu besolden, gleichzeitig trug man dazu bei, die Lemgoer Lateinschule zu unterhalten. An der inneren Struktur scheint sich wenig geändert zu haben. Nach wie vor ist 1569 vom *juncfferennkloister* die Rede, Amtsbezeichnungen und Konventssiegel fanden weiter Verwendung, Lesungen und Gebete auf Latein und Deutsch waren üblich und das Einkleidungsformular mit Gelübde (*duisse drey stücke tho fordern*) orientierte sich 1591 weitgehend an der Augustinerregel. Noch 1608 führten die Dominikaner das Kloster St. Marien in ihrer Ordenliste, dann erfolgte die Umwandlung in ein „Christlich Evangelisches Jungfernkloster“. Von der Aufhebung und Säkularisierung des Klosters wurde seitens der Landesherrschaft, ähnlich der Frauenklöster im Herzogtum Lüneburg, wohl im Interesse der bürgerlichen Führungsschicht und der Stände als Versorgungsstätte für unverheiratete Töchter abgesehen; der Besitzstand blieb so weitgehend erhalten. Unter der Regentschaft des Grafen Friedrich Adolf zur Lippe schuf 1713 eine grundlegende Statutenänderung das „Weltliche Damenstift St. Marien in Lemgo,“ das bis zur Gegenwart fort dauert.

Über das zweite Frauenkloster in Lemgo, das aus dem Haus der Schwestern vom Gemeinsamen Leben hervorgegangene Kloster der Augustinerkanonessen, ist aus der Reformationszeit vergleichsweise wenig bekannt. Eine noch im Herbst 1531 von den Priorinnen von Böddeken und von Möllenbeck vorgenommene Visitation erbrachte

<sup>27</sup> Ebd., 12: *Institutiones et privilegia conventus sororum in Lemgo ordinis Predicatorum*; Halm 2004 (wie Anm. 19), 50.

<sup>28</sup> Robert Stupperich, *Der Lemgoer Streit um die Glaubensgerechtigkeit*, in: *Lippische Mitteilungen* 39 (1970), 33-85, hier 84; Halm 2004 (wie Anm. 19), 50f.

<sup>29</sup> Jutta Prieur, *Im Auftrag des hessischen Landgrafen: Antonius Corvinus und die Reformation in Lippe*, in: *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 97 (2002), 33-53, 45f.; Johannes Bauermann, *Die katholische Visitation Lippes im Jahre 1549. Ein Beitrag zur Geschichte des Interims in Westfalen*, in: *Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte* 44 (1951), 113-146, zitiert nach dem Wiederabdr. in: Ders., *Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien*, Münster 1968, 389-420, 405.

<sup>30</sup> Arend 2015 (wie Anm. 18), 335, Anm. 1 und n-n; Kittel 1965 (wie Anm. 26), 54f.

keine unmittelbaren Erkenntnisse, die auf ein Eindringen lutherischer Vorstellungen schließen lassen. Ob die im Visitationsbericht thematisierte Zwietracht (*grothe twydracht, wedwille unde gram*) zwischen der Vorsteherin und den Schwestern und diesen untereinander mit „reformatorischen Ideen“ oder „Meinungsverschiedenheiten dogmatischer Art“ in Verbindung gebracht werden kann, bleibt ungewiss.<sup>31</sup> Wie bei den Dominikanerinnen von St. Marien schrieb die 1537 ergänzte Lemgoer Kirchenordnung den Schwestern vor, den jetzigen Propst zu Gunsten eines *pfarherrnn* zu ersetzen.<sup>32</sup> Undeutlich bleibt, ob mit dem Propst der Rektor und Beichtvater, der nach den Statuten neben der Vorsteherin das Kloster leitete, oder ein Verwalter für die Klosterwirtschaft gemeint ist. Da mit Hermann Seger 1532 der letzte namentlich bekannte Rektor starb und seine Stelle in dieser Funktion offenbar nicht wieder besetzt wurde, mag man darin durchaus einen Eingriff von reformatorischer Seite sehen.<sup>33</sup> Sicher muss davon ausgegangen werden, dass die Vorgaben der Kirchenordnung – ein Vierteljahr lang allwöchentliche Wortverkündigung durch den Pfarrer von St. Nicolai im Susterhaus, anschließende Teilnahme der Schwestern am Gemeindegottesdienst in der Pfarrkirche – umgesetzt wurden. Dass die Prädikanten, die Bürger, deren Hausgesinde und Kinder unter Strafandrohung angehalten werden mussten, die Schwestern auf den Straßen nicht zu belästigen, markiert die herrschende aufgereizte Stimmung unter den Konfessionen. Von

---

<sup>31</sup> Stukenbrock 1921 (wie Anm. 21), 70, 72.

<sup>32</sup> Butterweck 1926 (wie Anm. 18), 115; Arend 2015 (wie Anm. 18), 303.

<sup>33</sup> An Hermann Seger erinnert eine nach 1576 am nordwestlichen Strebepfeiler des Susterhauses eingeschlagene Inschrift: Gerlach 1932 (wie Anm. 19), 350; Stöwer 1982 (wie Anm. 21), 53; Kristine Weber/Sabine Wehking, Die Inschriften der Stadt Lemgo (Deutsche Inschriften, 59), Wiesbaden 2004, 103f., Nr. 84.

richtungweisender Bedeutung ist das Gebot, keine neuen Schwestern mehr aufzunehmen, auch bleibt es den jetzigen Kanonessen frei gestellt, im Kloster zu verbleiben oder es zu verlassen, z.B. um zu heiraten. Denjenigen, die vom Bleiberecht Gebrauch machten und weiter ihren handwerklichen Tätigkeiten nachgingen, sicherte der Rat den nötigen Schutz zu.

Man darf mit guten Gründen annehmen, dass etliche Schwestern das Kloster spätestens seit 1532 verlassen haben, der Konvent allmählich abnahm und überalterte. Die endgültige Auflösung begann um 1560, als die verbliebenen Schwestern unter der letzten *mater* Margareta Piderit (im Amt 1516-1562) mit Einwilligung des Rates und ihrer Vormünder Teile ihres Grundstücks und der Gebäude an ein Interessenkonsortium zur Gründung der ersten Lemgoer Druckerei veräußerten. Bis 1568 erfolgten die Verkäufe weiterer Immobilien in der Stadt, zuletzt das Werkhaus, das einst den wirtschaftlichen Erfolg des Klosters als Woll- und Tuchmanufaktur begründet hatte, auf Abbruch. Der Erlös von 470 Talern deckte ausstehende Verbindlichkeiten und diente zum Unterhalt des Restkonvents. Die letzte Ordensschwester namens Katharina Gostinges starb 1576; an sie erinnert eine Inschrift.<sup>34</sup> In der Klosterkirche wurde 1583 die Lateinschule untergebracht, die umliegenden Häuser dienten als Lehrerwohnungen.

An der frühen, von Herford ausstrahlenden Religionsneuerung waren Franziskaner-Observanten aus dem Lemgoer Kloster nicht beteiligt. Bei Franz Liborius Rudolphi und Hermann Harsewinkel, anfänglich Protagonisten, dann Prediger an St. Nicolai und St. Marien, handelt es sich um Herforder bzw. Paderborner Franziskaner. Aus dem Lemgoer Konvent sind bisher nur drei Brüder namentlich bekannt, die sich dem neuen Bekenntnis zuwandten und später evangelische Pfarrstellen bekleideten.

---

<sup>34</sup> Ebd., 103, Nr. 84.



Die überwiegende Mehrzahl der Lemgoer Franziskaner blieb dem alten Glauben verbunden, vertrat und verteidigte diesen trotz der nur überschaubaren katholischen Partei in der Lemgoer Bürgerschaft offensiv und hartnäckig. Und so liest sich die Geschichte der Franziskaner in Lemgo zwischen 1532 und ihrem Verlassen der Stadt 1560 wie eine Geschichte ständiger dogmatischer Agitation und sogar handgreiflicher Auseinandersetzungen, die keinen Kompromiss duldeten; man stand sich in nichts nach. Nach Hamelmann eskalierten die Ereignisse 1532, als die Franziskaner auf die ständigen Schmähungen durch die Prädikanten von der Kanzel Stimmung gegen die Lehre Luthers machten, diese verdamnten und das Abendmahl in beiderlei Gestalt als ketzerisch und Teufelswerk verunglimpften. Die Folge waren Ausschreitungen aufgeputschter Bürger mit Zerstörungen und Brandstiftung an den Klostergebäuden, Ordensbrüder und Priester trugen Demütigungen und Verletzungen davon.<sup>35</sup>

Die im Zuge der ständigen Auseinandersetzungen namentlich zwischen den Prädikanten, Teilen der Bürgerschaft und den Franziskanern ausgearbeitete Ergänzung zur Kirchenordnung von 1537 nahm beide Seiten in die Pflicht. Während bereits in der Präambel die Prädikanten angehalten wurden, jegliches Schmähens und Schelten von den Kanzeln zu unterlassen, wurde den Observanten untersagt, in der Stadt wie außerhalb zu predigen, zu singen, Messen zu halten und die Bewohner in Glaubensfragen nachteilig zu beeinflussen. Widerruflich gestattet wurde ihnen das Betteln zum eigenen Lebensunterhalt in der Stadt, desgleichen das Almosensammeln im Umland, wobei es auch hier galt, an der reinen Lehre keine Zweifel zu säen.<sup>36</sup>

<sup>35</sup> Butterweck 1926 (wie Anm. 18), 102, 112; Gerlach 1932 (wie Anm. 19), 174; Rhiemeier 1993 (wie Anm. 20), 29.

<sup>36</sup> Butterweck 1926 (wie Anm. 18), 116; Arend 2015 (wie Anm. 18), 303; Rhiemeier 1993 (wie Anm. 20), 30.

Dauerhafter Erfolg war diesen kodifizierten Regeln nicht beschieden. 1543/44 erreichte der Konflikt einen erneuten Höhepunkt, als Erben der Stifterfamilie u.a. beim Landesherrn zu Gunsten der Franziskaner intervenierten und dem Rat, der einigen Brüdern den Zutritt zur Stadt, anderen das Verlassen des Klosters verweigert hatte, Verletzung des Landfriedens und andere Behinderungen vorwarfen. Der Rat verwehrte sich bei den Beschwerdeführern und beim Landesherrn in mehreren Stellungnahmen mit den Hauptpunkten: die Observanten hätten sich in keiner Weise an die Kirchenordnung gehalten, die Einschränkung ihrer Mobilität sei eine Präventivmassnahme zur Vermeidung von Unruhen gewesen, niemand wolle die Mönche aus dem Kloster vertreiben, von Ausplünderung könne keine Rede sein, im Gegenteil, man habe den im Kloster verbliebenen Brüdern einen Verwalter zur Seite gestellt und ihnen ihre Gebäude und Güter belassen. Allerdings beharrte man wohl mit Erfolg darauf, den vermeintlichen Unruhestiftern und dem Guardian den Zutritt in die Stadt zu verwehren.<sup>37</sup> Die vormundschaftliche Landesregierung, die im Vorfeld wiederholt mit den Oberservanten verhandelt und diesen – vergeblich – „Mäßigung im Predigen wider die ‚Ketzeriei‘“ verordnet hatte, hat dieser Entscheidung der Stadt wohl nicht widersprochen. Da sich die Situation auch in den folgenden Jahren nicht verbesserte, war ein dauerhafter Verbleib der Franziskaner in der Stadt untragbar geworden, so dass der Restkonvent 1560 Lemgo verließ und nach Bielefeld zog, um im dortigen Franziskanerkloster Aufnahme zu finden. Besitzansprüche der Erben des Stifters von Molenbeke auf das Klosterareal wies Bernhard VIII. zurück. Die Stadt Lemgo übernahm die Klostergebäude für die bestehenden Armenhäuser unter dem Namen St. Loyen, die Predigerkirche wurde 1638 zur reformierten Pfarrkirche umgewandelt.

<sup>37</sup> Rhiemeier 1993 (wie Anm. 20), 32-34.

## Von „monyken“ und von „nonnen“ – Die Kirchenordnung von 1538

Während sich die kirchliche Erneuerungsbewegung in Lemgo zwischen 1525 und 1532 als Gemeinde- oder Bürgerreformation durchsetzte und in der Einführung der Braunschweiger Kirchenordnung 1533 bzw. mit deren Ergänzungen 1537, die vor allem auch die Klöster berücksichtigten, einen vorläufigen Abschluss fand, fasste die Reformation in weiten Teilen der Grafschaft Lippe bekanntlich erst nach dem Tod des Landesherrn Simon V. († 1536) Fuß. Die Entwicklung erreichte in der Abfassung, den Verhandlungen und der Verabschiedung der Lippischen Kirchenordnung von 1538 ihren richtungweisenden Kulminationspunkt, sie markiert die Einführung der Reformation in der Grafschaft. Unter der Titulatur *Vonn monyken* und *Von den nonnen* behandelt diese Kirchenordnung auch die Klöster, wobei die Regelungen recht allgemein gehalten sind.<sup>38</sup> Danach handelt es sich bei den Mönchen unter Berufung auf das Neue Testament und die Kirchenväter um Pharisäer, die sich durch besondere Kleidung und den Schein der Heiligkeit absondern, die Ordensgelübde mit der Taufe gleichsetzen und Christi Verdienste geringschätzen. Da das Mönchtum nicht durch die hl. Schrift gestützt wird, soll ihnen verwehrt werden, in Stadt und Land zu predigen, zu betteln und von der Leistung anderer zu leben. Den Nonnen wird freigestellt, das Kloster zu verlassen. Sofern sie verbleiben wollen, sollen sie durch fromme Seelsorger in der rechten Lehre unterwiesen und angeleitet werden, die Sakramente und Ämter nach Einsetzung Christi zu gebrauchen. Mönche und Geistliche (*papen*), die sich widersetzen, sind aus der Gemeinschaft auszuschließen.<sup>39</sup> Erst in den späteren Redaktionen, die im Vorfeld zur Revision der Kirchenordnung 1559/64 niedergelegt wurden, aber noch

<sup>38</sup> Arend 2015 (wie Anm. 18), 334f.

<sup>39</sup> Schröer 1979 (wie Anm. 18), 164f.

einen zu 1538 zeitnahen Zustand widerspiegeln, werden präzisere Vorgaben und detaillierte Aussagen zu einzelnen Klöstern fixiert. Das deutet darauf hin, dass aus reformatorischer Sicht Unsicherheit, Fehlverhalten und Missstände zu berücksichtigen waren, die dringend einer Regelung bedurften. Dazu gehörten u.a. die Bestimmungen, dass die Klöster keine Neuaufnahmen mehr vornehmen dürfen und die klösterlichen Einkünfte für die Bedürfnisse der Pfarreien, Kirchendiener und Schulen Verwendung finden sollen, ansonsten möge die Landesherrschaft über das, was übrig bleibt, verfügen. Dass auch die Monch keine Jungen mehr annemen sollen, hatte bereits Melancthon in seinem handschriftlichen Kommentar zur Lippischen Kirchenordnung vermerkt, und nahezu gleichlautend hatte der Satz Eingang in die zeitversetzte Redaktion gefunden.<sup>40</sup> Unmittelbar betroffen von der Kirchenordnung und den Ergänzungen waren somit nicht nur die Kirchen in den Städten und auf dem Lande, sondern desgleichen drei Klöster, nämlich das Augustinerkanonessen-Kloster Marienanger in Detmold, das Kloster der Augustiner-Chorherren zum Hl. Leichnam in Blomberg und das Kloster der Kreuzherren in Falkenhagen; beide Männerklöster weisen zudem erheblich voneinander abweichende Entwicklungen auf.

## Die Augustinerkanonessen in Detmold

Wie in Lemgo war das Detmolder Augustinerkanonessen-Kloster Marienanger aus einem Schwesternhaus vom Gemeinsamen Leben hervorgegangen.<sup>41</sup> Auf einem Adelshof

<sup>40</sup> Erich Kittel, Heimatchronik des Kreises Lippe, 2. Aufl. (Heimatchroniken der Städte und Kreise des Bundesgebietes, 44), Köln 1978, 119, Abb.; Arend 2015 (wie Anm. 18), 334 Anm. f.

<sup>41</sup> Gerlach 1932 (wie Anm. 19), 164-167; Erich Kittel, Geschichte Detmolds bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: Geschichte der Stadt Detmold, Detmold 1953, 85-89;

1453 als Filiale von Lemgo aus gegründet und mit landesherrlichen und städtischen Privilegien versehen, standen beide Häuser bis etwa 1476 unter gemeinsamer Leitung, dann trennte man Ämter und Vermögen. Die Annahme der Augustinerregel erfolgte 1456/59, der Anschluss an die Windesheimer Kongregation 1499. Das Kloster gelangte aufgrund florierender Wollweberei und Tuchherstellung zu einem gewissen Wohlstand, so dass es – im Gegensatz zu Lemgo – seit 1485 dank einer Gegenleistung des Rates imstande war, eine klösterliche Grundherrschaft aufzubauen. Der bis zu 40 Schwestern umfassende Konvent rekrutierte sich im Wesentlichen aus Detmolder Bürgertöchtern und aus dem näheren Umland; Kanonessen adliger Herkunft waren eher selten.

Unmittelbare Aussagen über reformatorische Einflüsse liegen nicht vor, doch muss davon ausgegangen werden, dass die durch die Kirchenordnung von 1538 kodifizierten Vorgaben nach und nach umgesetzt wurden. Wie andernorts hat wohl auch in Detmold eine unbekannte Anzahl von Schwestern das Kloster verlassen, um sich dem weltlichen Leben zuzuwenden,<sup>42</sup> ansonsten dürfte der Klosteralltag zunächst seinen gewohnten Gang genommen haben. Spätestens um 1540 ersetzte man weisungsgemäß den letzten Rektor und Beichtvater, einen Blumberger Augustinerchorherrn, durch einen lutherischen Prediger. Hingegen erfolgte noch 1539 die Wahl der neuen Vorsteherin Margareta von der Lippe

nach den überlieferten *consuetudines*: sie hatte die meisten Stimmen ihrer Mitschwestern erhalten und war durch die Prioren von Böddecken und Möllenbeck als Visitatoren bestätigt worden. Dass den beiden Priestern die anschließende Visitation des Klosters durch die lutherische Vormundschaft (*per lutheranos ex parte regiminis curie Lippiensis*) verweigert wurde, überrascht nicht.<sup>43</sup> Da es zu einer Visitation durch Antonius Corvinus 1542 in Detmold ebenfalls nicht kam und auch das Protokoll über die katholische Visitation sieben Jahre später schweigt,<sup>44</sup> erfährt man über den inneren Zustand des Klosters nichts. Neuzugänge beschränkten sich wohl auf Einzelfälle und spätestens um 1560 beklagten die Schwestern, dass sie keine Personen, Frauen und Kinder mehr aufnehmen dürften. Inwieweit die Ergänzungen zur Kirchenordnung auf Vorgänge im Kloster Marienanger Bezug nehmen, bleibt verborgen; dort gerühtes provozierendes Auftreten und Einmischen in weltliche Angelegenheiten (*wartliche politie*) ist anderweitig zumindest nicht bezeugt. Dass ausscheidenden Schwestern die eingebrachte Mitgift zu erstatten war, dürfte auch hier beachtet worden sein.<sup>45</sup>

Unter dem Nachwuchsmangel, vor allem aber unter der Verteuerung der Rohstoffe und den damit verbundenen Absatzschwierigkeiten der Textilprodukte litt zunehmend die Wirtschaftskraft des Klosters. Um den Unterhalt der klösterlichen *familia* zu gewährleisten, Kapitaldienste und weitere Verbindlichkeiten bedienen zu können, begann zwischen 1560 und

---

Detlev Hellfaier, „Uppe dat godes loff unde ere vorhoget unde vormeret werde.“ Zur Geschichte des Augustinerkanonessen-Klosters Marienanger in Detmold, in: Lippische Mitteilungen 72 (2003), 173-236; kurz ders., Geistelic leven na sunte Augustinus regulen, statuten unde andere loveliken saten. Aspekte aus der Geschichte des Augustinerkanonessen-Klosters, in: Johannes Versen (Bearb.), Vierhundert Jahre Leopoldinum Detmold, 1602-2002, Detmold 2002, 87-92.

<sup>42</sup> Arend 2015 (wie Anm. 18), 334f.

<sup>43</sup> Hellfaier 2003 (wie Anm. 41), 197f., 229.

<sup>44</sup> Vgl. Paul Tschackert, Briefwechsel des Antonius Corvinus (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 4), Hannover 1900, 119-125, Nr. 148; Martin Böttcher (Bearb.), Reformation in Lippe (Materialien zur lippischen Landesgeschichte, 2), Detmold 1988, 166-175; Bauermann 1968 (wie Anm. 29), 405.

<sup>45</sup> Arend 2015 (wie Anm. 18), 335, Anm. n-n; Hellfaier 2003 (wie Anm. 41), 230.

1577 der schrittweise Ausverkauf der Klosterländereien, der Walkmühle und sonstiger Infrastruktur.<sup>46</sup> Nachdem bereits 1575 Teile des Klosterhofes an den Landdrosten Adolf Schwartz hatten veräußert werden müssen, schlossen die Schwestern am 1. Oktober 1577 einen Vertrag mit dem Landesherrn Simon VI. zur Lippe. Sie verzichteten darin auf ihren landwirtschaftlichen Besitz, auf ihre „beschwerliche Haushaltung“ und auf die ihnen zustehenden Naturaleinkünfte. Im Gegenzug gewährte ihnen der Graf weiterhin Wohnrecht im Klosterbezirk, sicherte ihnen Deputate an Nahrungsmitteln, Viehfutter und Brennholz zu und verpflichtete sich, die Klostergebäude instand zu halten. Wiederholt war der verbliebene Konvent gezwungen, die verbrieft Alimantation anzumahnen. Wie zuvor in Lemgo wurde die einschiffige Süsterkirche zu Schulzwecken umgebaut und 1602 dem neugegründeten Gymnasium zugewiesen; dem kamen zudem die klostereigenen Kornzinsen zu Gute. Mit dem Tod der letzten Ordensschwester 1615 erlosch der Konvent.

## *Die Augustiner-Chorherren in Blomberg*

Die Entwicklung der beiden Männerklöster in der Grafschaft gestaltete sich höchst unterschiedlich. Während sich die Augustiner-Chorherren in Blomberg früh der neuen Lehre zuwandten, blieb die Situation im Kreuzherrenkloster Falkenhagen lange unübersichtlich; bis zur endgültigen Aufhebung der Niederlassung 1596 sollten Jahrzehnte vergehen. Zunächst jedoch zu Blomberg. Angestoßen durch einen vermeintlichen Hostienfrel setzte nach 1462 eine intensive, durch päpstliche und bischöfliche Ablässe geförderte Wallfahrtsaktivität zum

<sup>46</sup> Dazu Hellfaier 2003 (wie Anm. 41), 230f.; ausführlicher ders., *Kommenden, Schulden, Ausverkauf. Wirtschaftsgeschichtliche Quellen des Detmolder Augustinerkanonessen-Klosters Marienanger*, in: *Lippische Mitteilungen* 74 (2005), 129-154.

„Wunderbrunnen“ in Blomberg und zur Verehrung der hl. Eucharistie ein.<sup>47</sup> Zur geistlichen und materiellen Versorgung des Pilgerstroms übertrugen 1468 Graf Bernhard VII. zur Lippe und sein Bruder Simon, Bischof von Paderborn, die Wallfahrtsstätte an Augustiner-Chorherren aus Möllenbeck. Die Klostergründung „zum Heiligen Leichnam“ wurde mit umfangreichen Privilegien versehen und angemessen dotiert;<sup>48</sup> sie war wie das entsendende Stift der Windesheimer Kongregation verpflichtet. Dem 1484 bis 1486 aus landesherrlichem Besitz erworbene mächtige Wirtschaftshof („Vorwerk“) Schieder, aus dem in der Neuzeit die „Meierei“ oder „Domäne“ mit 550 Hektar hervorgehen sollte,<sup>49</sup> kam im Zuge der Auflösung des Klosters nachhaltige Bedeutung zu. Die nachlassende Wallfahrt brachte das Kloster gegen Ende des 15. Jahrhunderts in wirtschaftliche Verlegenheit, der man einerseits durch Rentenverkäufe und Verpfändungen, andererseits durch Steigerung der Attraktivität durch Inkorporationen und durch Heiltumsweisungen des

<sup>47</sup> Vgl. Karl-Ferdinand Besselmann, *Stätten des Heils. Westfälische Wallfahrtsorte des Mittelalters* (Schriftenreihe zur religiösen Kultur, 6), Münster 1998, 66-73, sowie den Beitrag von Ulrich Meier in diesem Band.

<sup>48</sup> Butterweck 1926 (wie Anm. 18), 16-19; Reineke 1983 (wie Anm. 22), 69-71; Hans-Peter Wehlt, *Domus Venerabilis Corporis Christi in Bloemenberch*, in: Wilhelm Kohl (u.a.) (Hg.), *Monasticon Windeshemense*, T. 2: *Deutsches Sprachgebiet* (Archives et Bibliothèques de Belgique, 16), Brüssel 1977, 50-59; ders., *Blomberg – Augustiner-Chorherren*, in: *Westf. Klosterbuch*, Bd. 1, 1992, 84-88.

<sup>49</sup> Hans-Peter Wehlt, *1200 Jahre kirchliches Leben in Schieder*, in: *Lippische Mitteilungen* 74 (2005), 155-179, hier 166-168, 173-175; Wolfgang Peters, *Die Meierei Schieder – Historische Betrachtungen zu einem lippischen Pachthof*, in: *Heimatland Lippe* 87 (1994), 98-110; Roland Linde, Nicolas Rügge, Heinrich Stiewe, *Adelsgüter und Domänen in Lippe*, in: *Lippische Mitteilungen* 73 (2004), 13-107, hier 75-79.

umfangreichen Reliquienschatzes mit nur mäßigem Erfolg zu begegnen suchte. Nach dem Tod des Stifters Bernhard VII. († 1511), der selbst mit seiner Gemahlin Anna von Schaumburg in der monumentalen spätgotischen Doppelgrabtumba seine letzte Ruhe fand, wurde die in mehreren Phasen zwischen 1462 und 1485 errichtete Klosterkirche bis 1769 zur Grablege der gräflichen Familie und ihrer Nebenlinien,<sup>50</sup> mithin oblag es den Chorherrn, mit Vigilien und Seelenmessen für die *memoria* der hier Beigesetzten Sorge zu tragen. Der Gründungskonvent war auf 24 Chorherren (Priester) ausgelegt, 1511 sind 13 Priester und 26 Brüder nachgewiesen, 1529 lebten 14 Priester und 21 Brüder im Kloster und noch 1533 waren es 14 Priester und 24 Brüder. Sie stammten vornehmlich aus bürgerlichen Familien der Region.

Diese konstanten Zahlen verschleiern, dass seit 1526/27 auch bei den Augustiner-Chorherren in Blomberg eine intensive Auseinandersetzung mit reformatorischen Glaubensinhalten stattfand und die Schriften Luthers auf reges Interesse stießen.<sup>51</sup> Als zwei Jahre später der diesen Ideen gegenüber aufgeschlossene Prior Gottfried Preckel mit dem Gedanken spielte, sein Amt aufzugeben, verpflichtete ihn Graf Simon V., der zu diesem Kloster zeitlebens eine enge Affinität bewahrte,<sup>52</sup> keine Neuerungen im Sinne Luthers

einzuführen, keinen Austritt aus dem Kloster zu dulden und den katholischen Glauben zu bewahren. Der Prior, zugleich Hofkaplan in Detmold, ließ sich 1529 die Braunschweiger Kirchenordnung Bugenhagens kommen und davon angetan, empfahl er dem Grafen erfolglos die Lektüre. Aus Sorge um die existentielle Zukunft des Klosters fühlte sich vermutlich der Prokurator in diesen Tagen verpflichtet, den Klosterbesitz aufzuzeichnen, um im Falle des Verlustes oder der Aufhebung Ansprüche Dritter abwehren zu können;<sup>53</sup> die Parallele zur zeitgleichen Schriftlichkeit in St. Marien in Lemgo ist nicht zu übersehen.

Die Vorsorge war nicht unbegründet, denn der größte Teil der noch für 1533 genannten 14 Priester und 24 Laienbrüder wurde vom Subprior als unzuverlässig und „von Gewissensnöten geplagt“ charakterisiert, weil sie „gegen Gottes Wort täglich Messe halten“ sollten, und auch das Klosterleben in der hl. Schrift keine Begründung finde.<sup>54</sup> Die Situation im Kloster scheint unhaltbar geworden zu sein, so dass sich der Landesherr im Herbst 1533 gezwungen sah, das Vorwerk Schieder zurückzukaufen und austrittswillige Brüder aus dem Erlös abzufinden. Darüber hinaus verpflichtete er sich, künftig für den Unterhalt von 20 Brüdern, darunter acht bis neun Priester, zu sorgen.<sup>55</sup> Die Mehrheit des Konvents verließ daraufhin gegen Ende des Jahres das Blomberger Kloster, zurück blieben nur der neue Prior, fünf Priester, ein Donat und acht Laienbrüder. Nach Einführung der Reformation 1538 werden nur noch der Prior und drei Brüder genannt, denen 1540 das Läuten der Glocken und das Lesen der Messe gänzlich untersagt wurde. Corvinus

<sup>50</sup> Jürgen Brinks, Graf und Gräfin zur Lippe. Die lippischen Regenten und ihre Angehörigen in der Gruft unter der Klosterkirche Blomberg, Blomberg 1983; Katharina Prieue, Die ehemalige Klosterkirche „Zum Heiligen Leichnam“ in Blomberg (heute ev.-ref. Kirche) (Lippische Kulturlandschaften, 21), Detmold 2012.

<sup>51</sup> Hans-Peter Wehlt, *Confessio Augustana. Die Reformation in Lippe* (Ausstellungskataloge staatlicher Archive, D, 13), Detmold 1980, 31f., Nr. 25.

<sup>52</sup> Ebd., 29, Nr. 21; Schröer 1979 (wie Anm. 18), 158f.; Klaus Fitzner, 1538 – Entscheidungsjahr der Reformation in Lippe. Vorgänge – Ereignisse – Nachwirkungen, Blomberg 1988, 16.

<sup>53</sup> Besselmann 1998 (wie Anm. 47), 72; LR 4, Nr. 3186, 386f. (um 1532).

<sup>54</sup> Wehlt 1977 (wie Anm. 48), 57f.; ders., 1992 (wie Anm. 48), 85, auch zum Folgenden; LR 4, Nr. 3210, 402f. (1532, Okt. 5).

<sup>55</sup> Wehlt 1980 (wie Anm. 51), S. 42f., Nr. 36; LR NF. 1533.09.01; 1533.09.01A/B; 1533.09.09; 1533.10.09.

vermerkte zwei Jahre später in seinem Visitationsbericht kommentarlos, der Pater habe eingeräumt, alles nach Vorschrift der Reformation zu befolgen (*se omnia juxta praescriptum reformationis facturum*).<sup>56</sup> Doch dass etwa in dieser Zeit die Wallfahrt noch nicht völlig zum Erliegen gekommen sein kann, belegen die Ergänzungen zur Kirchenordnung, wo die *heimliche bedevart* und die Feier des Messopfers unter Strafe gestellt werden.<sup>57</sup> Damit korrespondiert der Bericht der katholischen Visitatoren, die 1549 noch drei Personen antrafen, die bekundeten, beim alten Glauben geblieben zu sein, jedoch Messopfer und Stundengebet nur noch *in privato* halten zu können.<sup>58</sup> Nachdem die Klosterkirche 1550 an die Stadtpfarrei übergeben worden war, galt das Kloster 1555 offiziell als aufgehoben, und als der letzte Pater 1570 starb, fiel der Besitz in Schieder endgültig an das gräfliche Haus. Als Gegenleistung setzte Simon VI. zur Lippe daraufhin am 7. Juni 1583 eine *Fundation und Stiftung* in Höhe von jährlich 600 Talern aus, die aus Renten der Ämter Blomberg, Varenholz und Detmold finanziert werden sollte. Die Stiftung diente der Erhaltung der Blomberger Klosterkirche als Grablege der Grafenfamilie und der Unterstützung der Armen in der Stadt, finanzierte zwei Stipendien für Theologie- und Jurastudenten aus Lippe, unterstützte die Lateinschule in Lemgo und trug als Aussteuerbeihilfe für bedürftige Mädchen bei.<sup>59</sup> Ähnlich den Schwesternhäusern in Lemgo und Detmold hatte auch das einstige Augustiner-Chorherren-Kloster in Blomberg seine Bestimmung in sozialen und Bildungszwecken gefunden.

### Die Kreuzherren in Falkenhagen

Das Kreuzherrenkloster in Falkenhagen im Südosten der Grafschaft hatte das 1247 gegründete, aber seit der Eversteinschen Fehde 1407 verwaiste Zisterzienserinnenkloster Lilienthal wiederbesiedelt. Der Versuch, dort Wilhelmiten sesshaft zu machen, war bereits nach wenigen Jahren gescheitert. Während die Klostertradition das Gründungsjahr 1432, die Einweisung in den Klosterbesitz durch Erzbischof Dietrich von Köln, Administrator von Paderborn, favorisiert, setzen die Ordenskataloge die Anfänge ins Jahr 1443, als erste Kreuzbrüder aus Köln nach Falkenhagen entsandt worden waren.<sup>60</sup> Indem alte Besitz- und Abgabenrechte restituiert, wüst gefallene Ländereien rekultiviert sowie Kloster- und landwirtschaftliche Gebäude instandgesetzt oder neu errichtet wurden, gelang es den Kreuzherren, Falkenhagen zu einem der „größten und reichsten Konvente des ganzen Ordens“ auszubauen. Eine recht günstige Quellenlage gestattet für die Folgezeit Einblicke in die umfangreiche klösterliche Grundherrschaft, die Wirtschaftsweise, die Ämter- und Aufgabenverteilung sowie den Status und die Herkunft der Konventsmitglieder.<sup>61</sup> Letztere rekrutierten sich vorrangig aus dem niederrheinisch-niederländischen Gebiet, aus dem Hochstift Münster und aus

<sup>56</sup> Tschackert 1900 (wie Anm. 44), 125; Böttcher 1988 (wie Anm. 44), 175.

<sup>57</sup> Arend 2015 (wie Anm. 18), 334, Anm. f.

<sup>58</sup> Bauermann 1969 (wie Anm. 29), 406.

<sup>59</sup> Wehlt 1980 (wie Anm. 51), S. 42f., Nr. 36; Böttcher 1988 (wie Anm. 44), 188-190.

<sup>60</sup> Vgl. Erich Kittel, Das Kreuzherrenkloster Falkenhagen, in: *Dona Westfalica*. Festschrift für Georg Schreiber zum 80. Geburtstag (Schriften der Historischen Kommission Westfalens, 4), Münster 1962, 137-166; Hans Ulrich Weiss, Die Kreuzherren in Westfalen, Diest 1963, 91-116, 219-229; Hans-Peter Wehlt, Falkenhagen – Kreuzherren, in: *Westf. Klosterbuch*, Bd. 1, 1992, 301-306; Willy Gerking (Hg.), 750 Jahre Falkenhagen (Sonderveröffentlichungen des NHV, 49), Leopoldshöhe 1997; Heinrich Festing, *Kloster und katholisches Kirchspiel Falkenhagen*, Paderborn 2005.

<sup>61</sup> Kittel 1962 (wie Anm. 60), 152-158; Heinrich Rüthing, Die Wirtschaft des Klosters Falkenhagen, in: *Lippische Mitteilungen*, 57 (1988), 123-143 (Wiederabdr. in: Gerking, 1997, 96-108).

Osnabrück sowie aus der unmittelbaren Nachbarschaft Höxter, Steinheim und Lügde; der lippische Anteil war eher gering. Im Jahre 1518 – und damit am Vorabend der Reformation – befanden sich in Falkenhagen 89 Kreuzbrüder, die sich auf 27 Priester, 44 Donaten (=Laienbrüder) mit und weitere 18 ohne Profess aufteilten.<sup>62</sup>

Es ist nicht auszumachen, wann und auf welche Weise die Kreuzherren in Falkenhagen mit der lutherischen Lehre in Berührung gekommen sind. Immerhin hatten die Generalkapitel in Huy bereits 1524 und 1525 gegen die *nova pestifera secta, quam lutheranam vocant* entsprechende Beschlüsse gefasst.<sup>63</sup> Die bis 1535 reichenden, gelegentlich kommentierten Rechnungsbücher des Prokurators über die Klosterwirtschaft lassen noch keinen Hinweis auf konfessionelle Umbrüche erkennen und man darf vermuten, dass noch über unbestimmte Zeit am alten Glauben festgehalten, die Messe in althergebrachter Weise gefeiert und die Zeremonien beibehalten worden sind.<sup>64</sup> Mithin ist nachvollziehbar, dass die Ergänzungen zur Kirchenordnung von 1538 unter dem Rubrum *Vam kloster Valkenhagen* deutliche Anweisungen geben.<sup>65</sup> Danach sollen sich die Brüder ihrem Orden verweigern (*levent affstellen*) und aller Abgötterei abschwören, den christlichen Gottesdienst der Schrift gemäß mit Gesang, Lesung und dergleichen begehren sowie für die Pfarrei Falkenhagen einen geeigneten Prediger unterhalten. Das Kloster kam dieser Forderung nach, indem es die Pfarrstelle nacheinander mit Kreuzbrüdern besetzte, die den Gemeindegottesdienst vornahmen.<sup>66</sup>

<sup>62</sup> Kittel 1962 (wie Anm. 60), 145-147, 150.

<sup>63</sup> Ebd., 160.

<sup>64</sup> Weiss 1963 (wie Anm. 60), 104f.; Gerking 1997 (wie Anm. 60), 49.

<sup>65</sup> Arend 2015 (wie Anm. 18), 334, Anm. f.

<sup>66</sup> Wilhelm Hunecke, Das Kloster Lilienthal und die Gemeinde Falkenhagen. Festschrift, Detmold 1897, 34f.; Kittel 1962 (wie Anm. 60), 148; Weiss 1963 (wie Anm. 60), 104-106.

Nähere Erkenntnisse vermitteln die zeitnahen Visitationen. Corvinus stieß 1542 auf Ablehnung und musste sich unter Hinweis auf die abzuwartenden Ergebnisse des Reformationsversuchs des Kölner Erzbischofs und Paderborner Administrators Hermann von Wied († 1552) hinhalten lassen.<sup>67</sup> Der Verweis auf den Reformen zugewandten Kölner Erzbischof zeigt, dass die Falkenhagener Kreuzherren aufgrund der guten Vernetzung ihres Ordens über die aktuelle Entwicklung im Erzstift Köln und im Herzogtum Westfalen auf dem Laufenden waren.<sup>68</sup> So sah sich der Visitor gezwungen, sich mit der Androhung, „in Kürze würden wir ihnen die Reformation schon bringen“ (*brevis reformationem nos ipsis missuros*), zurückzuziehen. Und in der Tat bedrängte man die Mönche in der Folgezeit so intensiv, dass der Ordensgeneral 1547 bei Graf Bernhard VIII. intervenieren musste, Prior und Konvent „bei ihrer alten Religion mit Gottesdienst und Zeremonien zu belassen.“<sup>69</sup> Ergiebiger bezüglich des inneren Zustands des Klosters waren die katholischen Visitationen 1548 und 1549 während des Interims.<sup>70</sup> Der Konvent war danach mittlerweile auf vier Priester

<sup>67</sup> Tschackert 1900 (wie Anm. 44), 125, Nr. 148; Böttcher 1988 (wie Anm. 44), 175; Weiss 1963 (wie Anm. 60), 105.

<sup>68</sup> Vgl. Konrad Varrentrapp, Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln, Leipzig 1878; Andreea Badea, Kurfürstliche Präminenz, Landesherrschaft und Reform. Das Scheitern der Kölner Reformation unter Hermann von Wied (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 154), Münster 2009; Rainer Sommer, Hermann von Wied, Erzbischof und Kurfürst von Köln. T. 2: 1539-1543. Die Religionsgespräche und der Reformversuch im Erzstift Köln, Bonn 2013.

<sup>69</sup> LR 4, Nr. 3155, Anm., 370; Hunecke 1897 (wie Anm. 66), 36; Gerking 1997 (wie Anm. 60), 49f.

<sup>70</sup> Bauermann 1968 (wie Anm. 29), 405; Weiss 1963 (wie Anm. 60), 106f.; Gerking 1997 (wie Anm. 60), 50.

und 11 Donaten zusammengeschmolzen. Überschlägige Berechnungen haben ergeben, dass zwischen 1518 und 1549 über 30 Kreuzbrüder das Kloster wohl im Zuge der religiösen Veränderungen verlassen hatten. Während die ordensinterne Visitation 1548 bis auf das Abendmahl in beiderlei Gestalt, Messzeremonien und Stundengebet ordnete, mussten die bischöflichen Visitatoren ein Jahr später feststellen, dass zwar Besitz und Einkünfte dem Kloster erhalten geblieben waren, sich die Brüder aber als Zugeständnis weitgehend der Kirchenordnung unterworfen hatten. Vorgefundene lutherische Bücher dienten vorgeblich zu reinen Studienzwecken und zumindest einer der Konventualen mochte in der Glaubenspraxis als *orthodoxus* gelten.<sup>71</sup> Mithin herrschte in Falkenhagen wie andernorts eine konfessionelle Unsicherheit, in der altgläubige mit Elementen der neuen Lehre mischten, ohne dass ein eindeutiges Bekenntnis dazu abgelegt wurde.

In den Folgejahren bis zur endgültigen Aufhebung 1596 blieb die Entwicklung des Klosters wechselhaft. Zugriffe auf klösterliche Einkünfte durch Adel und Landesherrschaft waren abzuwehren, der durch eine Pestepidemie 1555 erschöpfte Konvent zu ergänzen und ständige offensive Versuche von lippischer Seite, der Reformation zum Durchbruch zu verhelfen, wurden mit Gegenmaßnahmen des Ordens beantwortet; Falkenhagen geriet immer stärker zum „Zankapfel zwischen Lippe, Paderborn“ und dem Kreuzherrenorden.<sup>72</sup> An letzterem scheiterte 1582 der interessante klosterinterne Versuch, durch Konzessionen an die Confessio Augustana und die Lippische Kirchenordnung von 1571 unter Beibehaltung der *exercitias, horas, preces* und anderer katholischer liturgischer Elemente die Niederlassung auf eine zukunftsfähige Basis zu stellen.

---

<sup>71</sup> Bauermann 1968 (wie Anm. 29), 405.

<sup>72</sup> Kittel 1962 (wie Anm. 60), 160.

Letztendlich boten Disziplinlosigkeit und Misswirtschaft dem Grafen Simon VI. zur Lippe 1585 die Handhabe zum Eingreifen. Den Brüdern wurde u.a. die Verwaltung der Güter entzogen, und zeitgleich musste der Prior gegenüber dem Konsistorium bekennen, dass keine „papistischen Messen mehr zelebriert“ werden und „an die Stelle der Lektionen, Kantionen und Kollekten“ Bibellesungen getreten seien, darüber hinaus befolgte man die Feiertagsregelung der Kirchenordnung und unterwerfe sich künftigen lippischen Visitationen; eine solche bestätigte zwei Jahre später, dass das katholische Leben in Falkenhagen de facto erloschen war.<sup>73</sup>

An eine Weiterführung der Ordensniederlassung war nicht zu denken, so dass Simon VI. zur Lippe und der Paderborner Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg († 1618) am 14. Oktober 1596 übereinkamen, das Kloster aufzuheben, die Güter, Klostergebäude und den bis ins Detail geregelten Besitz aufzuteilen; proportional zum Anteil an der Landeshoheit erhielt Paderborn ein Viertel des Grundbesitzes und die Hälfte der Einkünfte.<sup>74</sup> Der Restkonvent bestand neben dem Prior aus vier Priestern, drei Laienbrüdern und drei Präbendaren, 24 Dienstleute hielten die Klosterwirtschaft aufrecht. Während der Prior und ein Laienbruder im ehemaligen Blumberger Kloster Versorgung fanden, erhielten drei Brüder evangelische Pfarr- bzw. Küsterstellen in Lippe. Vom Angebot, in Falkenhagen zu bleiben oder sich einem anderen Konvent anzuschließen, machte niemand Gebrauch. Aus dem lippischen Anteil bestimmte Simon VI. „zur Ehre Gottes und milden Sachen“ den „Falkenhagener Fonds“, den das Konsistorium verwaltete, den Paderborner Teil überwies Fürstbischof Dietrich den Jesuiten, die sich später aufgrund günstiger erbrechtlicher Konstellation bis 1773 auch den lippischen Anteil

---

<sup>73</sup> Weiss 1963 (wie Anm. 60), 112f.; Gerking 1997 (wie Anm. 60), 52f.

<sup>74</sup> Vgl. Weiss 1963 (wie Anm. 60), 114f.; Gerking 1997 (wie Anm. 60), 54-62.



aneignen konnten; danach übernahm Lippe endgültig den gesamten Besitz.<sup>75</sup>

## Lippstadt

Obwohl der Schwerpunkt der vorliegenden Darstellung auf der Betrachtung der Klöster in Lemgo und in der Kerngrafschaft Lippe liegt, ist die Entwicklung der Ordenshäuser in Lippstadt zur Vervollständigung zumindest im Überblick zu skizzieren. Wie bekannt, war die Exklave Lippstadt seit 1376 von den Edelleuten zur Lippe an die Grafen zur Mark verpfändet, die 1445 aufgrund bündnis- und territorialpolitischen Erwägungen hälftig auf diesen Pfandbesitz verzichteten. Seither befand sich die Stadt als Samtherrschaft in der Hand der Edelleuten und der Herzöge von Jülich-Kleve-Berg.<sup>76</sup> Ausgehend von den „Fastenpredigten“ des Lippstädter Augustiner-Eremiten Johannes Westermann und den Predigten seines Mitbruders Hermann Koiten, die beide in Wittenberg studiert hatten, verbreitete sich reformatorisches Gedankengut seit 1524 und fand umgehend Anhänger in Klerus, Bürger- und Zunfthandwerkerschaft.<sup>77</sup> Innerstädtische Auseinandersetzungen veranlassten die im alten Glauben verharrenden Stadtherren Johann III. von Jülich-Kleve-Berg († 1539) und Simon V. zur Lippe dazu, 1532 die im Sinne des Erasmus verfasste Klever

Kirchenordnung einzuführen. In dem durch eine gewaltsame Blockade erzwungenen Rezess von 1535 nötigten sie den Lippstädter Rat, die Prädikanten auszuweisen und die vorreformatorischen Verhältnisse wiederherzustellen. Unter Bernhard VIII. und dem in Glaubenfragen moderaten Wilhelm V., den Söhnen und Nachfolgern der Stadtherren, setzte sich seit 1536 die Reformation in Lippstadt unter Beibehaltung einer katholischen Minderheit durch.

Von der Reformation unmittelbar betroffen waren in Lippstadt das Augustinerinnenkloster St. Marien, das Kloster der Augustiner-Eremiten, das Schwesternhaus der Augustinerkanonessen St. Annen-Rosengarten sowie das Prämonstratenserinnenkloster Cappel vor den Toren der Stadt.

Im 1280 gestifteten Kloster der Augustiner-Eremiten, dem Heimatkloster der frühen Protagonisten der neuen Lehre in Lippstadt, hatte bereits bald nach 1524 ein Großteil der Mönche das Ordenskleid abgelegt, war Weltgeistlicher und Prediger geworden oder hatte geheiratet.<sup>78</sup> Der verbliebene Konvent von knapp zehn, meist älteren Mönchen war sowohl vor 1532 wie nach 1536 keinen besonderen Sanktionen ausgesetzt, sondern lebte unangetastet gemäß der Ordensregel und kam seelsorgerischen Aufgaben in der Stadt nach. Da erhebliche Einkünfte aus kölnischem Territorium rührten, diese jedoch seit 1526/27 gesperrt waren, geriet die Niederlassung zunehmend in wirtschaftliche Schieflage, an der auch Grundstücks- und Rentenverkäufe nichts zu ändern vermochten. So sah sich der Restkonvent am 4. Mai 1542 gezwungen, das Kloster mit allem Inventar und allen Einkünften der Stadt zu übertragen, damit darin ein Pädagogium mit gelehrten Schulmeistern eingerichtet

<sup>75</sup> Gerking 1997 (wie Anm. 60), 254-258; kurz Kittel 1978 (wie Anm. 40), 122.

<sup>76</sup> Erich Kittel, Die Samtherrschaft Lippstadt 1445-1851, in: Westfälische Forschungen 9 (1956), 96-116.

<sup>77</sup> Zur Reformation in Lippstadt vgl. Helmut Klockow, Stadt Lippe – Lippstadt. Aus der Geschichte einer Bürgerschaft, Lippstadt 1964, 117-137; Schröder 1979 (wie Anm. 18), 292-314; Wilfried Ehbrecht (Hg.), Lippstadt. Beiträge zur Stadtgeschichte, Bd. 1 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt, 2), Lippstadt 1985, 261-280 (Beitr. H.W. Schüpp), 281-325 (Beitr. L. Remling); Robert Stupperich, Die Reformation in Lippstadt, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 79 (1986), 15-32.

<sup>78</sup> Klockow 1964 (wie Anm. 77), 135f.; Ehbrecht 1985 (wie Anm. 77), 293-297; Kaspar Elm/Andreas Rüter, Lippstadt – Augustiner-Eremiten, in: Westf. Klosterbuch, Bd. 1, 1992, 537-541.

würde. Der Konvent berief sich auf die missliche wirtschaftliche Situation und die Klever Kirchenordnung; darin wird den Klöstern als Stiftungszweck die Unterweisung der Jugend aufgetragen. Im Gegenzug erklärte sich der Rat bereit, zum Unterhalt des Predigers beizutragen und die wenigen Klosterinsassen, die noch *der Müncherei anhängen*, zu versorgen. Die Nutzung für schulische Zwecke kam nur auf Widerruf zustande, da die Samtherren Einspruch einlegten. Nach zwischenzeitlicher Verpachtung an das Stift Cappel gelangten Kirche und Klostergebäude an die Jesuiten, die 1631 darin erneut eine Schule einrichteten.

Das Augustinerinnenkloster St. Marien, in dem bereits früh klösterliche mit stiftischen Lebensformen mischten, überstand im Gegensatz zur Mehrzahl der hier behandelten geistlichen Einrichtungen die Reformation.<sup>79</sup> Bei den Ordensfrauen des von Bernhard II. zur Lippe um 1185 gegründeten Klosters hatte die Lehre Luthers spätestens zwischen 1538, der Einführung der Lippischen Kirchenordnung, und dem Interim vermehrt Eingang gefunden. Eine Aufhebung der Einrichtung hat wohl nie ernsthaft zur Debatte gestanden, zumal die Klosterkirche zugleich als eine der vier Pfarrkirchen fungierte und das Kloster als Versorgungsstätte für Frauen des Adels und der städtischen Führungsschicht unverzichtbar schien. Die Ausgangslage ist unmittelbar vergleichbar mit der von St. Marien in Lemgo. Und wie dort erfolgte um 1550 die Umwandlung in ein evangelisches freiweltliches Damenstift, das in der Folgezeit ausnahmslos adligen Bewerberinnen offen stand. Trotz des Konfessionswechsels blieb die Stellung

<sup>79</sup> Klockow 1964 (wie Anm. 77), 136f.; Ehbrecht 1985 (wie Anm. 77), 314-319; Claudia Kimminus-Schneider, Lippstadt – Damenstift, in: Westf. Klosterbuch, Bd. 1, 1992, 531-537; dies., Das Lippstädter Marienstift. Baugeschichtliche Untersuchung eines westfälischen Kanonissenstiftes des ausgehenden 12. Jahrhunderts (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, 31), Bonn 1995, 6-28.

des Propstes, der das Stift in weltlichen Angelegenheiten vertrat, unangetastet. Da der Amtsinhaber zur Zeit der Verfassungsänderung beharrlich am alten Glauben festhielt, „ergab sich die kirchenrechtlich ungewöhnliche Situation“,<sup>80</sup> dass einem evangelischen Damenstift ein katholischer Propst zu Seite stand. Diese in der Reformationszeit zufällig entstandene Konstellation blieb dauerhaft und durch die Statuten sanktioniert auch in der Zukunft erhalten. Für das geistliche Leben des Stifts war die Konfessionszugehörigkeit des Propstes ohne Belang, zumal dieser den Stiftsdamen eidlich versichern musste, sie *bei ihrer religion der Augspurgischen confession* zu belassen und sie zu schützen.<sup>81</sup>

Eine vergleichbare, wenn auch zeitlich versetzte Entwicklung wie St. Marien machte das um 1140 unter Beteiligung der Edelherren zur Lippe gegründete Prämonstratenserinnenkloster Cappel durch.<sup>82</sup> Der Konvent unter der Leitung einer Priorin hat lange am alten Glauben festgehalten. Über ein Eindringen der lutherischen Lehre gibt es nur spärliche Nachrichten. Von den jährlichen Visitationen der *junfferen tho Cappelen* durch Lemgoer Superintendenten und Pastoren, wie sie die Ergänzungen zur Lippischen Kirchenordnung von 1538 eröffnen,<sup>83</sup> ist nichts bekannt. Ein erster Hinweis darauf, dass die neue Lehre Eingang gefunden hat, bedeutet 1545 die

<sup>80</sup> Ehbrecht 1985 (wie Anm. 77), 315.

<sup>81</sup> Ebd., 318.

<sup>82</sup> Reineke 1983 (wie Anm. 22), 58f.; Manfred Schneider, Die Geschichte des Klosters und Stiftes in Cappel, in: Helmut Lemke (Red.), 150 Jahre Cappeler Schützenverein e.V. 1837-1987. Beiträge zur Dorfgeschichte von Cappel. Festschrift, Lippstadt 1987, 93-126; ders., Cappel – Prämonstratenserinnen, in: Westf. Klosterbuch, Bd. 1, 1992, 167-172; Ingeborg Kittel, Das Stift Cappel in der Reformation und Gegenreformation, in: Lippische Mitteilungen 58 (1989), 79-94.

<sup>83</sup> Arend 2015 (wie Anm. 18), 335, Anm. 1 und n-n.

Berufung eines Prädikanten, die auf Bitten der Konventualinnen erfolgt sein soll. Erst nach 1551 wurde in Cappel die Reformation auf Druck des lippischen Landesherrn nach und nach durchgesetzt. Verfügt wurde von Bernhard VIII. damals, dass Propst und Konvent „alle abgöttischen Zeremonien“ unterlassen und das Abendmahl in beiderlei Gestalt nehmen sollten, darüber hinaus wurden die Ordensfrauen angehalten, auf ihr weißes Prämonstratenserinnenhabit zu verzichten und stattdessen schwarze, ehrbare und gleichmäßige Kleidung zu tragen. Die Anordnungen wurden 1560 noch einmal wiederholt.<sup>84</sup>

Im Zuge der Kirchenordnung war der letzte Propst 1577/78 gezwungen, auf seine Rechte zu verzichten und – mit einer Abfindung versehen – das Kloster zu verlassen. Erst im darauffolgenden Jahr trat die Priorin zum lutherischen Glauben über; ihr folgten, „wenn auch sehr zögernd,“ die übrigen Schwestern. Aufgrund landesherrlichen Dekrets erhielt das Kloster 1588 neue Statuten und wurde in ein evangelisches freiweltliches Damenstift umgewandelt. Hintergrund für die Verordnung waren heftige Auseinandersetzungen um Disziplin und Lebenswandel zwischen der Domina und den Stiftsdamen. Simon VI. nahm die Schlichtung zum Anlass, der Lippischen Kirchenordnung in Cappel Geltung zu verschaffen. Es sollte jedoch noch mindestens zwei Jahrzehnte dauern, bis sich die neue Lehre durchgesetzt und die Verhältnisse konsolidiert waren. Der dem Stift auf lippischem Gebiet verbliebene Grundbesitz unterstand künftig einem Stiftsamtmann, die erheblich umfangreicheren Besitzungen südlich der Lippe im Kölnischen Westfalen wurden vom „Propst von Cappel“, einem Kanoniker der Abtei Knechtsteden, verwaltet; ihm oblag zudem die Seelsorge der katholisch gebliebenen Stiftsdamen. Versuche seitens der Abtei Knechtsteden, des Prämonstratenserordens und des

Erzbischofs von Köln das Stift für den alten Glauben zurückzugewinnen, zogen sich bis weit ins 17. Jahrhundert hin, wurden aber lippischerseits letztendlich abgewiesen.<sup>85</sup> Da nicht preußisch überdauerte das Stift die Säkularisation und wurde im 20. Jahrhundert mit dem Damenstift St. Marien in Lemgo vereinigt.

Wie in Lemgo und Detmold hatten sich im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts im Gefolge der *devotio moderna* auch in Lippstadt Schwestern vom Gemeinsamen Leben niedergelassen; der Prior des Klosters Böddeken hatte sich für deren Ansiedlung verwendet. Gleich den Susterhäusern in den beiden anderen lippischen Städten nahm das Schwesternhaus St. Annen-Rosengarten 1453 die Augustinerregel an, das Kloster Böddeken übernahm die visitatorische Aufsicht.<sup>86</sup> Das Augustinerkanonessen-Kloster hielt als einzige geistliche Niederlassung in der Grafschaft Lippe und der Samtherrschaft Lippstadt dauerhaft am alten Glauben fest und konnte sich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts behaupten. Zwischen den reformatorischen Anfängen und auch nach 1536 hatte es zwar seitens der Stadt nicht an Versuchen gefehlt, das Kloster aufzuheben und seinen Besitz zu konfiszieren, doch mussten bereits eingezogene Renten und abgeforderte Siegel im Rahmen der Interimsverhandlungen wieder rückerstattet werden. Als Gründe für den Erhalt des Klosters über das reformatorische Zeitalter hinaus werden die Nähe zu den Augustiner-Chorherren in Böddeken und die einfache

<sup>85</sup> Ausführlich dies., Das Stift Cappel im Dreißigjährigen Krieg. Die Auseinandersetzungen mit der Abtei Knechtsteden, in: Lippische Mitteilungen 41 (1972), 108-143.

<sup>86</sup> Clemens Laumanns, Das Kloster St. Annen-Rosengarten und die Lippstädter Katholiken nach der Reformation. T. 1-2, in: Westfälische Zeitschrift 81/II (1923, 3-38; 83/II (1925), 3-76; Ehbrecht 1985 (wie Anm. 77), 322-324; Manfred Schneider, Lippstadt – Schwesternhaus St. Annen-Rosengarten, in: Westf. Klosterbuch, Bd. 1, 1992, 541-543.

<sup>84</sup> Ingeborg Kittel 1989 (wie Anm. 82), 81.

Lebensweise der Schwestern angeführt.<sup>87</sup> Man mag aber ebenso Konzessionen gegenüber dem Klever Landesherrn und der katholischen Minderheit in der Stadt bemühen; letztere nutzte die Klosterkapelle zum Gottesdienst und das Kloster diente ihr als Versorgungsstätte, denn der Konvent setzte sich vorrangig aus Lippstädter Bürgertöchtern zusammen. Aufgrund fehlender eigener Pfarrrechte blieb das Kloster weiterhin dem nun evangelischen Pfarrer von St. Nicolai unterstellt. Von Auseinandersetzungen um Begräbnisrechte, um ausbleibende Einkünfte und um fehlende städtische Provisoren zu Beginn des 17. Jahrhunderts abgesehen, versahen die Kanonessen weitgehend unbehelligt ihre klösterlichen Pflichten. 1814 wurde das Kloster aufgelöst, das Vermögen fiel an die Stadt Lippstadt. Mit der Aufhebung hatte die letzte aktive Ordensniederlassung im lippischen Einflussbereich die Pforten geschlossen.

## Schluss

Von den zehn aus dem Mittelalter rührenden Klöstern in der Grafschaft Lippe einschließlich der Samtherrschaft Lippstadt hatten vier das Zeitalter der Reformation überstanden, und davon drei (St. Marien, Lippstadt; St. Marien, Lemgo; Cappel) nur aufgrund eines Konfessions- und Verfassungswechsels von der Ordensniederlassung hin zum evangelischen freiweltlichen Damenstift. Es überrascht keineswegs, dass es sich bei den weitergeführten Einrichtungen um Frauenklöster bzw. -stifter handelt, denn für unverheiratete Frauen und für Witwen des Patriziats, des Adels und der gräflichen Familie erfüllten sie neben der geistlichen die soziale Funktion als angemessene Versorgungsstätten; damit wurde der demographischen Entwicklung Rechnung getragen. Zwei ehemalige Schwesternhäuser und alle vier Männerklöster wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgehoben oder gaben aufgrund des religionspolitischen Drucks und der

desolaten Wirtschaftslage auf (Augustiner-Eremiten, Lippstadt, 1542; Franziskaner-Observanten, Lemgo, 1560). Dass die Klöster in der Grafschaft Lippe etwa zwischen Augsburger Religionsfrieden 1555 und im zeitlichen Umfeld der Lippischen Kirchenordnung von 1571 ihre Existenz einbüßten, mag Zufall sein, fügt sich allerdings in die kirchenpolitische Situation der Zeit. Hinzu kommt, dass in diesen Jahrzehnten die Altersstruktur in den Konventen es ohnehin verhindert haben dürfte, an einer geistlichen und wirtschaftsfähigen Fortführung festzuhalten; denn den Konventualen war gemäß den Kirchenordnungen das Verlassen der Klöster gestattet, den Bleibenden die Versorgung zugesichert, Neuaufnahmen jedoch untersagt oder so restriktiv gehandhabt, dass die Konvente zwangsläufig ausdünnen mussten. Auch die lippischen Klöster haben zum überwiegenden Teil als Altersversorgungsstätten der Insassen einige Zeit überdauert, um dann eingezogen zu werden. Vom Klostervermögen profitierten Landesherr und Städte, die Grundbesitz, Gebäude und sonstige Einkünfte in der Regel ohne Entschädigung der früheren Stifter kassierten. Mit Erich Kittel ist jedoch festzustellen, dass „in Lippe ebenso wie etwa im benachbarten niedersächsischen Gebiet und in Übereinstimmung mit der Kirchenordnung von 1571 nicht ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Stiftungszweck verfügt worden“ ist.<sup>88</sup> Dazu gehört nicht nur die Beibehaltung der Damenstifter, deren Stiftsvermögen mit Ausnahmen ungeschmälert blieb, sondern auch die Verwendung der Klostereinkünfte der Schwesternhäuser in Detmold und Lemgo zum Unterhalt der Gymnasien und des Lippstädter Augustinerklosters für die Einrichtung einer Schule sowie die Besoldung des Schulmeisters. Einkünfte und Gebäude des Franziskanerklosters in Lemgo flossen in die Armenfürsorge von St. Loyen und der vom Grafen Simon VI. geschaffene „Falkenhagener Fonds“ sollte

<sup>87</sup> Ehbrecht 1985 (wie Anm. 77), 322.

<sup>88</sup> Kittel 1978 (wie Anm. 40), 120.

vom Konsistorium für kirchliche und schulische Zwecke verwendet werden. Derselbe Graf errichtete 1583 u.a. aus dem einstigen Vermögen der Augustiner-Chorherren in Blomberg jene bedeutende Stiftung, die kirchlichen, schulischen und sozialen Zwecken zu Gute kommen sollte. Mithin profitierten ausdrücklich frühe bildungs- und sozialpolitische Maßnahmen von dem einst bescheidenen Wohlstand der lippischen Klöster. Diese erfüllten damit ihren Stiftungszweck, den Johann von Exter ganz in melanchthonischem Sinne in der Lippischen Kirchenordnung von 1571 unter dem Rubrum „Von den Cloestern“ so formuliert hatte: *Es ist menniglich offenbar, das die Kloester nach irem anfang und ersten ursprung anders nichts denn Schulen gewesen, darinnen beneben dem teglichen Gottesdienst, so mit lesen, singen, Beten verrichtet, besonders zur Kirchen die Jugent in guter Lehr und zucht auffgezogen. Daruomb sie auch mit Jherlichen auffkoefften nottuerrfftig begabet, damit sie solchem werck, wie sich gebuert, außwarten moegen.*<sup>89</sup>

---

<sup>89</sup> Arend 2015 (wie Anm. 18), 453.